

Nr. 1 Urlaubsvertretung

Der Erste Bürgermeister Günther Pfefferer befindet sich vom 09.08.2021 bis einschließlich 29.08.2021 im Urlaub. Ab Montag, 30.08.2021 ist er zu den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar.

Während der Urlaubszeit wird er von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Die Dienstzeiten der 2. Bürgermeisterin sind:

Mo. – Mi. 10.30 – 11:30 Uhr
Do. 16.00 – 18:00 Uhr

In dringenden Fällen können Termine, die außerhalb dieser Zeit liegen, unter folgender

Tel.-Nr. vereinbart werden:
Mobil: 01 70 - 8 39 58 83

Stadt/Vorz.: 0 90 91 - 90 91 12

Nr. 2 Sitzung des Bauausschusses

Am Dienstag, 03. August 2021, 17.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Ortseinsicht Kölbgang
2. Ortseinsicht Entwässerung im Gewerbegebiet „Rappenfeld III“
3. Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 990, Gemarkung Warching im Baugebiet „Steinwiesen“
4. Bauantrag; Austausch einer Basisstation für Mobilfunkbetreiber u.a. für die Vodafone GmbH; Errichtung eines Schleuderbetonmastes h= 40,88m als Alternative für den vorhandenen 10m-mast (dieser wird nach Inbetriebnahme des beantragten Mastes demontiert), sowie Neubau einer Zaunanlage h= 2,00m (Technik Bestand bzw. genehmigungsfrei) auf Fl.-Nr.: 361, Gemarkung Weilheim
5. Bauantrag; Anbau an ein best. Fahrsilo, Neubau einer Sickerwassergrube auf Fl.-Nr. 67, Gemarkung Flotzheim
6. Themen aus den Bürgerversammlungen

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Monheim für das Haushaltsjahr 2021

Der Stadtrat Monheim hat die Haushaltssatzung für 2021 in der Sitzung vom 27.04.2021, lfd. Nr. 249 beschlossen.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung mit Verfügung vom 15.07.2021 Nr. 200; 027-941/2.2 erteilt.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG - Kämmerer - Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO).

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Zimmer Nr. 101 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Monheim, 26.07.2021

Stadt Monheim

Pfefferer

Erster Bürgermeister

Nr. 4 Haushaltssatzung der Stadt Monheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird a) im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf € 14.978.918,00 und b) im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf € 13.341.641,00 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf € 3.000.000,00 festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf € 1.310.000,00 festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v. H. b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 1.000.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft
Monheim, 19.07.2021

STADT

Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 5 Satzung der Stadt Monheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a 135 c BauGB

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung der Stadt Monheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a 135 c BauGB vom 14.07.2021

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft im Bereich des Eingriffs,
 3. die Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellung und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der anfallenden Nebenkosten.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in

der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten
Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten
Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderungen von Vorauszahlungen
Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages
Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung
Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Weiterführende Regelung
Die Erhebung von Ausgleichsbeträgen kann im Einzelfall im Rahmen städtebaulicher Verträge oder sonstiger Maßnahmen erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Monheim, den 14.07.2021

Pfefferer

Erster Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

– Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916

– Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20

– Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

– Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

– Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heister 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der

Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch;

für Pflanzungen von Straucharten in der freien Landschaft und bei Waldmänteln ist bevorzugt autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Bei Pflanzungen von Baumarten an Waldmänteln sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten.

– je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher

– Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzzeirrichtungen

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Schaffung von Streuobstwiesen

– Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

– Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume

– je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12

– Einsaat Gras /Kräutermischung

– Erstellung von Schutzzeirrichtungen

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

– Schaffung geeigneter Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915; (für Magerwiesen Schaffung nährstoffarmer Standortverhältnisse)

– Einsaat von Wiesengräsern und Kräutermischungen, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen oder Kräutersäumen

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2. Herstellung und Renaturieren von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

– Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens

– ggf. Abdichtung des Untergrundes mit natürlichen Materialien

– Anpflanzung standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumstyps, insbesondere der Verlandungszone

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.2 Renaturierung von Still und Fließgewässern

– Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer und Sohlbefestigungen

– Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben

– Anpflanzung standortheimischer Pflanzen diese Lebensraumstyps, insbesondere der Uferzone

– ggf. Entschlammung auf Teilflächen

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.3 Anlage von Retentionsräumen zum Auen-/Hochwasserschutz

– Modellierung und ökologisch wirksame Gestaltung des Retentionsraums

– Pflanzung standortheimischer Gehölze

– Entfernen einzelner Gehölze

– Nutzungsextensivierung (z.B. durch Anlage von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland)

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

3. Entsiegelung und Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwassersperre

3.1 Entsiegelung befestigter Flächen und Steigerung der Versickerungsleistung

– Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge

– Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten

– Einbau wasserundurchlässiger, verdichteter Deckschichten

– ggf. Aufbringen von Oberboden

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahre

3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und Wiedervernässung

– Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwassersammlung und -versickerung

– Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschießen von Drainagen

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

4. Maßnahmen zur Extensivierung

4.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

– Nutzungsaufgabe und Entwicklung durch natürliche Sukzession

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Umwandlung von Acker in Ruderaflur

– ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

– ggf. Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Säumen

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

– Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens zur Herstellung nährstoffarmer Standortverhältnisse

– Einsaat von Wiesengräsern und Kräutermischung, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen oder Kräutersäumen

– ggf. Lenkung der Entwicklung durch Mahd auf Teilflächen

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

4.4 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Kräutersäumen durch Düngerverzicht und zweimalige Mahd mit Mähguterntfernung

– Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)

– Abräumen und Abtransport des Mähgutes

– Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.5 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Kräutersäumen durch Entbuschung und regelmäßiger Mahd mit Mähguterntfernung

– Beseitigen von Gehölzanflug, Stockausschlägen sowie von Altgrasbeständen

– Bergen und Abführen des Schnittgutes mit Verwertung oder sachgerechter, externer Grüngutkompostierung

– in den folgenden Jahren Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)

– Abräumen des Mähgutes

– Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.6 Anlage von naturnahen Feuchtwiesen durch Wiedervernässung

– Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren

– Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)

– Abräumen des Mähgutes

– Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.7 Aufwertung von degradierten Mooren durch Wiedervernässung

– Wiederherstellen eines naturnahen Wasserregimes

– ggf. Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren

– regelmäßige Kontrolle des Wasserbestandes

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

4.8 Entwickeln/Herstellen von Magerrasen durch Abschieben von Oberboden

– Aufbringen von Schnittgut aus Magerrasen im Umfeld oder Heublumensaat

– In den ersten 4 Jahren keine Pflegemaßnahmen

– Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres) oder Beweidung nach naturschutzfachlicher Vorgabe

– Abräumen des Mähgutes

– Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

5. Aufwertung von Waldflächen

5.1 Anlage standortgerechter Wälder

– Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung

– Aufforstung mit standortgerechten Arten: 300 – 400 Stück je ha (je nach Baumart), Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten.

– Erstellung von Schutzzeirrichtungen

– ggf. Nachpflanzungen

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.2 Maßnahmen zur Aufwertung von Verjüngungsbeständen oder Umbau- bzw. Unterbau- beständen

– Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne

– Gruppen- bis horstweise Einbringung. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten

– ggf. Erstellung von Schutzzeirrichtungen

– ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

5.3 Maßnahmen zur Aufwertung von Pflegebeständen

– Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne durch Waldpflege

– Durchforstung oder Pflegemaßnahmen zur Förderung einzelner Arten

– ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes

– ggf. Erstellung von Schutzzeirrichtungen

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z.B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen

5.4 Maßnahmen zur Entwicklung oder Aufwertung von besonderen Standorten im Wald

5.4.1 Wiedervernässung von Moor- und Sumpfwäldern – siehe Ziffer 4.7

5.4.2 Renaturierung von Fließgewässerabschnitten – Ziffer 2.2

5.4.3 Erstmaßnahmen zur Offenhaltung naturschutzfachlich wertvoller, aber zuwachsender Waldblößen – siehe Ziffer 4.5

5.4.4 Verzicht auf Nutzung von Altbaumgruppen

– ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.4.5 Aufwertung bestehender Mittel- oder Niederwälder

- Einschlag und ggf. Abtransport des Schnittgutes/Holzes
- ggf. Erstellung einer Zufahrtsmöglichkeit
- ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- ggf. Ergänzungspflanzungen
- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme: 5 Jahre

- 5.4.6 Verbesserungen von Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern sowie Wäldern trockenwarmer Standorte, Schlucht-, Block- und Hangschuttwäldern
- ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - ggf. Ergänzungspflanzungen. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes zu beachten
 - Pflegemaßnahmen
 - Einschlag und ggf. Entnahme von Einzelbäumen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z.B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen
- 5.4.7 Schaffung von Waldrändern – siehe Ziffer 1.2
- 5.4.8 Maßnahmen auf Wald-

flächen vom Voraussetzungen zur Ausweisung von Naturwaldreservaten oder Naturschutzgebieten zu schaffen

- ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

Nr. 6 FSV Flotzheim e.V. - Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der Vorstandschaft

Am Freitag, den 27. August 2021 um 20.00 Uhr am Sportgelände FSV Flotzheim e.V., Hauptstr. 99, 86653 Monheim-Flotzheim findet die ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der Vorstandschaft statt.

Es handelt sich um eine Freiluftveranstaltung.

Nr. 7 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 8 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger

Straße ist bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

**Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rögling für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat Rögling hat die Haushaltssatzung für 2021 in der Sitzung vom 04.05.2021, lfd. Nr. 78 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG – Kämmerei – Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht. (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO).

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemein-

schaftlichen Betriebe (A) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Rögling, 26.07.2021
**GEMEINDE RÖGLING
Auernhammer
Erster Bürgermeister**

Nr. 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Rögling (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen auf € 1.244.570,00 in den Ausgaben auf € 1.244.570,00 im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen auf € 739.980,00 in den Ausgaben auf € 739.980,00 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf € 534.000,00 festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirt-

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 150.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Rögling, 19.07.2021

GEMEINDE

Auernhammer
Erster Bürgermeister

B) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Buchdorf

Am Dienstag, 03. August 2021 findet um 19.30 Uhr im Saal des Pfarrheimes, Kirchgasse 1, Buchdorf, eine Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferdehaltung Mädeleswiesen“
 - 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - 1.2 Abwägungsbeschluss
 - 1.3 Satzungsbeschluss
2. Antrag auf Ausweisung eines

- Baugebietes auf Fl.Nr. 2617, Gemarkung Buchdorf, östlich „Am Sand“
3. Anträge zur Änderung des Bebauungsplanes „Neureut“
 4. Bauantrag zum Neubau eines Betriebsleiter-Wohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Albert-Proeller-Straße 8, Fl.Nr. 707, Gemarkung Buchdorf
 5. Bestellung des Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten der FFW Buchdorf
 6. Bekanntgaben anschließend nichtöffentliche Sitzung

**Walter Grob
Erster Bürgermeister**

C) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim

Am Donnerstag, 05. August 2021, 19.30 Uhr findet im BCB Umweltzentrum die öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
2. Beschluss über Ratenzahlung bei der Einhebung der Herstellungsbeiträge
3. Anschluss BCB an das Wärmenetz Blossenau
4. LEW Energiesparprämie: Austausch Beleuchtung im Kindergarten Tagmersheim
5. Verbesserung Sicherheit Bushaltestelle Siedlerhöfe St2214 durch Beleuchtung; Auftragsvergabe

**Petra Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin**